

Art. 7 BFG 2024 Überschreitung von Aufwendungen ohne Ausgleich im Ergebnishaushalt

BFG 2024 - Bundesfinanzgesetz 2024

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Artikel VII. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, Überschreitungen von

1. nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen;
2. finanzierungswirksamen Aufwendungen aufgrund von Abschlussbuchungen;

für das Jahr 2024 bis 31. März 2025 ohne weiteren Ausgleich zu genehmigen.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at